

2019

Laika-Club-Deutschland e. V.

VEREINSSATZUNG

eingetragen beim Registergericht Göttingen
am 12.12.2019
Registerblatt VR 202095



Sitz und Geschäftsstelle:
Theodor-Storm-Str. 6
37083 Göttingen

Internet: www.laika-club-deutschland.de
E-Mail: kontakt@laika-club-deutschland.de

Die nachfolgende Fassung der Satzung ist Bestandteil der zur Eintragung beim Registergericht Göttingen vorzuweisenden Unterlagen.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Clubs, Geschäftsjahr

1. Der 1996 in Niedersachsen gegründete Club führt den Namen Laika-Club-Deutschland und nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Club hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister Göttingen beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen. Die Adresse der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Clubs

1. Der Club ist eine Interessengemeinschaft der Eigentümer von Reisemobilen des Fabrikates LAIKA CARAVANS S.p.A.
2. Es soll ein geselliges Clubleben geführt werden. Im kameradschaftlichen Umgang werden Erfahrungen ausgetauscht.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Der Club ist politisch und konfessionell neutral und dient nicht der Gewinnerzielung.
5. Der Zweck des Clubs soll erreicht werden durch:
 - Clubtreffen an verschiedenen Orten im In- und Ausland.
 - gemeinsame Fahrten und Reisen.
 - Veröffentlichungen (Die Vereinszeitschrift „Report“, Internet-Homepage und Social Media und weitere elektronische Kommunikationswege).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, wenn er ein Reisemobil der Marke LAIKA besitzt. Ehepartner und/oder Gleichgestellte sind automatisch Mitglieder.
2. Der Club besteht aus persönlichen Mitgliedern und Laika-Händlern.
3. Persönliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Als Sonderfall gelten: Mitglieder, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.05.2012 aufgenommen wurden, jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden dürfen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Antragsteller das Recht, binnen 2 Wochen beim Vorstand Beschwerde einzulegen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - wenn sich kein Reisemobil der Marke LAIKA im Besitz befindet
 - mit der Auflösung des Clubs und der Löschung aus dem Vereinsregister.
4. Eine schriftliche Kündigung (an die Geschäftsadresse) ist jederzeit möglich. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nicht gezahlt hat,
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Interessen des Clubs,
 - wegen unehrenhaften und unkameradschaftlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Clublebens und
 - wenn ein Mitglied den § 3 Absatz 1 nicht mehr erfüllt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Gegen den Beschluss kann Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Club.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Club erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehepartner und/oder Gleichgestellte sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
4. Neue Mitglieder sind erst nach Zustimmung des Vorstands sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Clubs

Die Organe des Club sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist zum Jahresende des Vorjahres bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Einladung und Tagesordnung sind vom Vorstand den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder in Textform (E-Mail) zuzustellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert bzw. wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands einschließlich der Funktion nach § 9 Absatz 1 Spiegelstrich 1-3
2. Die Wahl der Kassenprüfer

Jedes Mitglied und dessen Ehepartner und/oder Gleichgestellte haben bei Wahlen und Abstimmungen jeweils 1 Stimme.
Wahlen erfolgen ausschließlich als offene Wahlen.

Die Kassenprüfer sind jährlich neu zu wählen.
Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.

4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung.
5. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterzeichnet werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus:
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister/in
 - dem / der Schriftführer/in
 - zwei Beisitzern/innen
2. Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende.
Sie sind jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch Verfügungen des Vereinsregistergerichts oder das Finanzamt verlangt werden, vorzunehmen.
3. Die Verwaltung des Clubs und die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - dem/ der 2. Vorsitzenden geführt
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung.
5. Der geschäftsführende Vorstand unterhält Beziehungen zum Laika-Werk, seinen Händlern sowie alle notwendigen Verbindungen außerhalb des Clubs.
6. Der/die Schriftführer/in hat folgende Aufgaben:
Protokollierung aller Vorstandssitzungen und Versammlungen und der dort gefassten Beschlüsse, der Clubtreffen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs sowie Erstellen von Schriftstücken.

7. Der/die Schatzmeister/in hat folgende Aufgaben:

- Führen des Kassenbuches und Verwaltung der Clubkasse nach buchhalterischen Gesichtspunkten,
- Überwachen des pünktlichen Eingangs der Jahresbeiträge bzw. sonstiger Beiträge sowie
- Begleichung von Rechnungen.

Er/sie besitzt die Hauptzugangsberechtigung zu Konto und/oder Sparbuch.

Ein weiteres Vorstandsmitglied besitzt dazu eine Reservezugangsberechtigung, die nur in dringenden Fällen genutzt werden darf. Davon ist der/die Schatzmeister/in umgehend in Kenntnis zu setzen. Alle Veranstaltungen des Clubs, bedürfen des vom Vorstand beschlossenen Kostenplanes.

8. Die beiden Beisitzer/innen unterstützen den Gesamtvorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeit und können durch Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben zugewiesen bekommen.
9. Ebenfalls können die unter Absatz 4-7 genannten Aufgaben z.B. im Falle der Verhinderung durch Vorstandsbeschluss auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.
10. Jedes einzelne Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Einzelnachwahl möglich. Die Wiederwahl ist möglich.
11. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Nachwahl im Amt.
12. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleitung obliegt dem / der 1. Vorsitzenden oder dessen / deren Vertreter.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in.
14. Pro Fahrzeug darf nur ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
15. Die Haftung der Vorstandsmitglieder und von ihm beauftragter Personen gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten wird auf Vorsatz beschränkt.

§ 10 Vermögen

1. Die Beiträge und Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Clubzwecke verwendet werden.
2. Bei Spenden an den Club entscheidet der Vorstand über den Verwendungszweck.
3. Bei Auflösung des Clubs wird das noch vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Alle mit der Verarbeitung von Daten betrauten Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorgaben vertraut zu machen, sowie diese und die Regelungen des Vereins einzuhalten. Oberstes Prinzip ist es, nur die für den Vereinszweck erforderlichen Daten zu verarbeiten und diese vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Vereinszweckes auch ergänzende persönliche Daten und Fotos unter den Mitgliedern erhoben, bekanntgegeben und eventuell veröffentlicht werden.
3. Vereinsmitglied hat insbesondere folgende Rechte im Rahmen der jeweiligen Vorschriften:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.
Ulrich Haßfeld
1. Vorsitzender

gez.
Joachim Koenen
2. Vorsitzender

Laika-Club-Deutschland e. V.

